



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: wie umstehend
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

13. SEP. 1983
SALZBURG, am
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Betr.: wie umstehend

Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2580/HR Dr.Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	29 -GE/19 83
Datum:	16. SEP. 1983
Verteilt	1983-09-19 <i>frummer</i>

Dr. Klavoc

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

SALZBURG, am 13.9.1983
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2428/Dr. Hammertinger

Zahl: 0/1-1007/8-1983
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Entwurf eines Umweltfondsgesetzes; nachträgliche
Stellungnahme

Bzg: ha. Schreiben vom 12.9.1983, Zl. 0/1-1007/7-1983

Als Nachtrag zum obzit. ha. Schreiben beehrt sich das Amt der Salzburger Landesregierung folgende erst jetzt eingelangte Stellungnahme der mit forstlichen Belangen beschäftigten Amtsabteilung zu übermitteln:

"Der gegenständliche Gesetzesentwurf berücksichtigt die Problematik des Waldsterbens zu wenig. § 4 Z. 1 sieht vor, daß Grundsatzkonzepte, die die Auswirkungen der Luftverunreinigungen auf die Volkswirtschaft, Volksgesundheit und Raumordnung erfassen, förderungsfähig sind. Diese Bestimmung müßte dahingehend ergänzt werden, daß unter förderungsfähigen Grundsatzkonzepten auch fachliche Unterlagen zu verstehen sind, welche die Auswirkungen von Luftverunreinigungen auf die Gesamtökologie, insbesondere auf den Wald, darstellen.

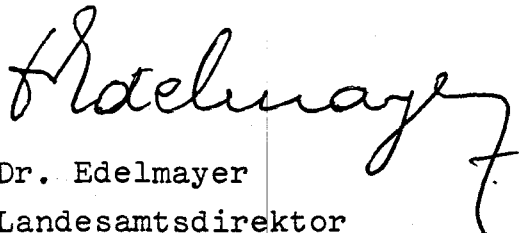
Desgleichen wäre § 4 Z. 5 dahingehend zu ergänzen, daß Sofortmaßnahmen auch dann gesetzt werden können, wenn diese zur Erhaltung der natürlichen Vegetation (z.B. bei flächenhaftem Waldsterben) erforderlich werden.

- 2 -

§ 6 Abs. 2 Z. 1 normiert, daß die vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu erlassenden allgemeinen Richtlinien Bestimmungen über die umweltpolitischen Zielsetzungen unter Berücksichtigung von Raumordnung und Rohstoffersparnis zu enthalten haben. Dies erscheint nicht als ausreichend. Die Aufrechterhaltung eines gesunden Lebensraumes und die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes sollten neben Raumordnung und Rohstoffersparnis zumindest gleichrangig angeführt werden."

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor